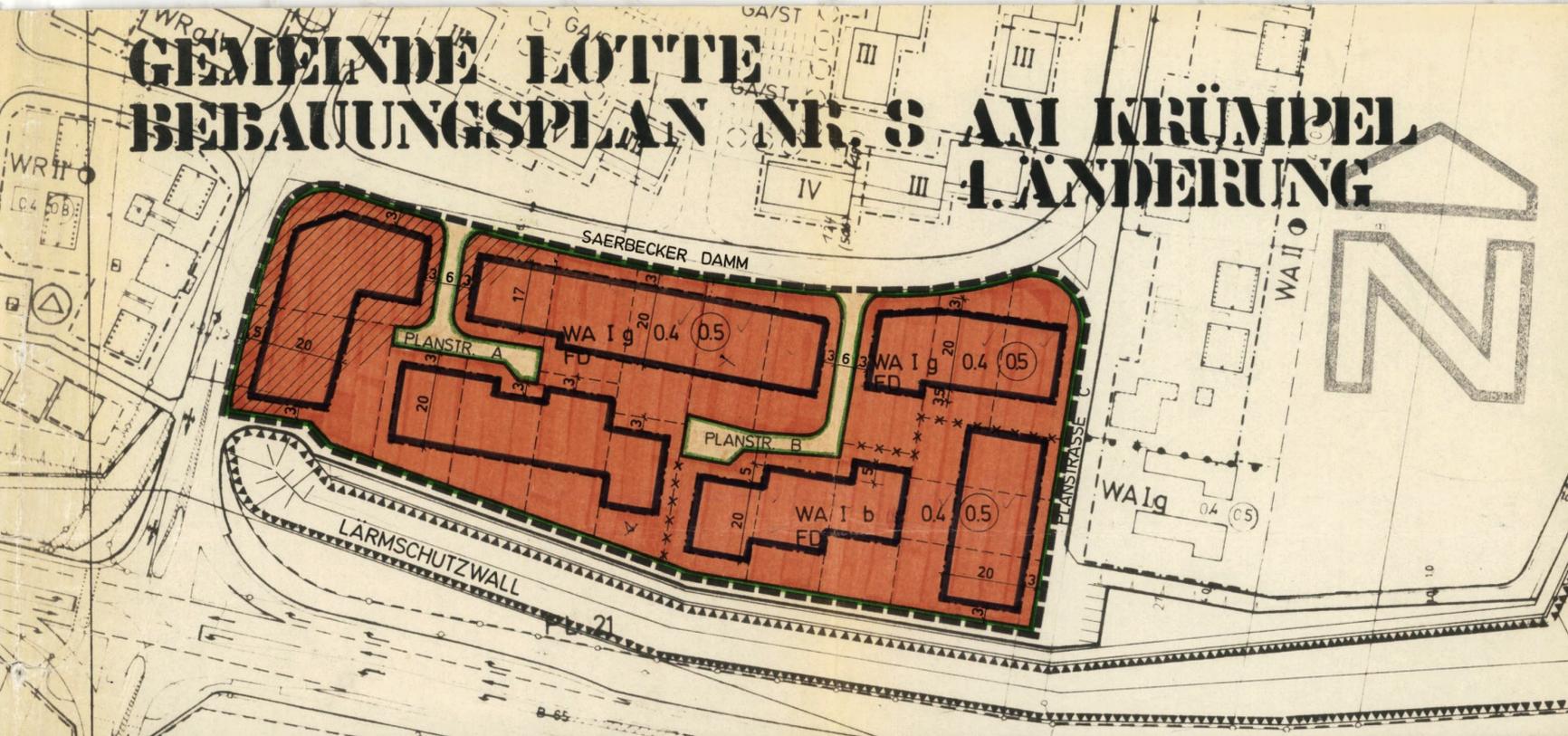


GEMEINDE LOTTE BEBAUUNGSPLAN NR. 8 AM KRÜMPEL 1. ÄNDERUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BG Bl. I S. 24) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BG Bl. I S. 1237/1968 - S. 11/1969) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BG Bl. I S. 21) § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW 1970 S. 96)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 17 BauNVO

- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4** Grundflächenzahl
- (0.8)** Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- g** geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO
- b** besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

ERSCHLIESSUNGS- UND VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Lärmbelastete Baufläche gem. § 9 Abs. 3 BBauG (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Festsetzungen gem. § 2 Abs. 2 PlanZVO
- FD** Flachdach
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 5 BBauG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

1. Besondere Bauweise, hier Kettenbauweise, gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Hauptbaukörper sind auf den Grundstücken, die von der Planstraße B erschlossen werden, jeweils an der ostwärtigen Grundstücksgrenze als Grenzbauten und auf den Grundstücken, die von der Planstraße C erschlossen werden, jeweils an der nördlichen Grundstücksgrenze als Grenzbauten zu errichten. Der seitliche westliche bzw. südliche Grenzabstand kann mit Garagen geschlossen werden.
2. Lärmbelastete Baufläche gem. § 9 Abs. 3 BBauG. Wohnbauverhaben sind nur dann zulässig, wenn durch die Eintragung einer Baulast sichergestellt wird, daß durch bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden der aus der Lärmbelastung von der Bundesstrasse B 65 herührende äquivalente Dauerschallpegel auf das zulässige Maß gemäß Runderlaß des Innenministers vom 18.11.1971 - VC 2 - o.310 - 900/71 - herabgesetzt wird.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

gem. § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauONW

1. Flachdächer sind als Kiespreßdach - naturkiesfarben - auszuführen.
2. Der Gebäudesockel darf eine Höhe von max. 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
3. Blech- und Asbestgaragen sind unzulässig.
4. Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher, Rasen u.a. gärtnerisch zu gestalten.
5. Die Einfriedigungen der Vorgartenflächen dürfen bis max. 0,50 m über Terrain geführt werden.

PLANÄNDERUNGEN

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Gemeinde Lotte folgende Änderungen beschlossen, die im vorliegenden Plan durch Eintragungen kenntlich gemacht sind.



PLANUNTERLAGEN

Die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird hiermit bescheinigt.
Amt für Agrarordnung, Bielefeld.

Bielefeld, den 15.5.1975

Der Rat der Gemeinde Lotte hat den Bebauungsplan Nr. 8 "Am Krümpel" vom 19.12.1973 am 28.3.1974 als Satzung beschlossen. Am 12.6.1975 hat der Rat der Gemeinde Lotte eine Änderung dieses Bebauungsplanes (1. Änderung) beschlossen.

J. Schmidt Lotte, den 12.6.1975
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

X 30.4.1971 / 2.1.1973 / 7.2.1973

Der Beschluß über die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begrenzung des Änderungsbereiches sind nach §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für NRW ortsüblich bekanntgemacht



W. Wimmer Lotte, den 4.7.1975
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 12.6.1975 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) BBauG beschlossen.

J. Schmidt Lotte, den 12.6.1975
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 14.7.1975 bis 18.8.1975

einschl. öffentlich ausgelegt.
Ordnungsdauer der Auslegung sind am 4.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.



S. Schmitt Lotte, den 21.8.1975
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lotte hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 24.11.1975 den Bebauungsplan (1. Änderung) nach § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

J. Schmidt Lotte, den 24.11.1975
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan (1. Änderung) in Verbindung mit § 2 (7) ist nach § 11 BBauG mit Wirkung vom 8. Febr. 1976 genehmigt worden.



Münster, den 8. Febr. 1976
F. J. J.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung sind nach § 12 BBauG am 27.3.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.



S. Schmitt Lotte, den 29.1.1976
Gemeindedirektor

..... im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gem. Lotte.

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 M. 1:1000
1. ÄNDERUNGSPLAN

GEMEINDE LOTTE KREIS STEINFURT	BEARB.	MAI 75	Ra/Ve
	PL. NR.	7416/2.3	
13. Mai 1975	PL. GR.	60/60	

PLANUNGSBÜRO GARTHAUS
ARCHITECTUR STADTEBAU REGIONALPLANUNG
45 OSNABRÜCK RHEINER LANDSTR. 19-21
TELEFON (0541) 46344-45

Party